

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 54

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bagdad erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigt, bleibt er jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 17. Dezember 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der englische Text

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

B. Neugebauer

**Für die
Republik Irak**

Rafie Sharif Taka

Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983 vom 27. Oktober 1983

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 27. Januar 1983 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsular-

vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

¥

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Italienische Republik, in dem Wunsche, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu regeln und diese Beziehungen im Geist der Freundschaft und Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, haben beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Dr. Emilio Colombo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsularische Vertretung“ bezeichnet jedes Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat und jede Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ bezeichnet das Territorium, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet die konsularische Amtsperson, die mit dieser Funktion beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ bezeichnet jede mit der

Ausübung konsularischer Funktionen beauftragte Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung;

5. „Konsularangestellter“ bezeichnet jede Person, die in einer konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt;
6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ bezeichnet jede Person, die Aufgaben zur Wartung der Räume einer konsularischen Vertretung wahrnimmt;
7. „Mitglied des konsularischen Personals“ bezeichnet jede konsularische Amtsperson, jeden Konsularangestellten und jedes Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
8. „Mitglied des Privatpersonals“ bezeichnet jede ausschließlich im privaten Dienst bei einem Mitglied des konsularischen Personals beschäftigte Person;
9. „Familienangehöriger“ bezeichnet den Ehegatten eines Mitglieds des konsularischen Personals, seine Kinder und Eltern und die des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Mitglieds des konsularischen Personals angehören und von ihm unterhalten werden;
10. „Konsularische Räumlichkeiten“ bezeichnet die Gebäude, die Gebäudeteile und die dazugehörenden Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
11. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, die Chiffriermittel und -geräte, die Dokumente, Register, Bücher und technischen Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie die Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind.

Kapitel II Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

- (1) Eine konsularische Vertretung kann auf dem Territorium des Empfangsstaates nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.